

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 8. Mai 2018**

**Nummer:
Z-8.1-912**

**Antragsteller:
ALTRAD Baumann GmbH
Ritter-Heinrich-Straße 6-12
88471 Laupheim**

**Gegenstand des Bescheides:
Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "ProfiTech S 73 plus"**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 22.05.2023 Geschäftszeichen:
I 37.1-1.8.1-19/23

Geltungsdauer
vom: **3. Juni 2023**
bis: **3. Juni 2028**

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-912 vom 8. Mai 2018.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-912 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Tabelle 2 werden in den folgenden Zeilen die technischen Regeln aktualisiert:

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoff-nummer/ Numerische Bezeichnung	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Baustahl	1.0038	S235JR ^{*)}	DIN EN 10025-2: 2019-10	2.2 ^{*)}
	1.0044	S275JR		
	1.0045	S355JR		
	1.0060	E335		
	1.0553	S355J0		
	1.0570	S355J2		
Temperguss	5.4202 (EN-JM 1030)	EN-GJMW- 400-5	DIN EN 1562: 2019-06	3.1
Gusseisen	5.3107 (EN-JS1040)	EN-GJS- 450-10	DIN EN 1563: 2019-04	
Aluminium- legierung	EN AW-5754 H114	EN AW-AMg3	DIN EN 485-2: 2018-12	
	EN AW-5754 H24/H34			
^{*)} Für einige Komponenten von Gerüstbauteilen ist eine erhöhte Streckgrenze $R_{eH} \geq 280 \text{ N/mm}^2$ oder $R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$ vorgeschrieben. Diese Bauteile sind in den Zeichnungen der Anlage A entsprechend bezeichnet. Die proportionale Bruchdehnung A darf dabei 15 % nicht unterschreiten. Für Wanddicken < 3 mm ist die Bruchdehnung A_{80mm} zu bestimmen. Die Umrechnung von A_{80mm} nach A hat nach DIN EN ISO 2566-1 zu erfolgen. Die Werte der Streckgrenze, der Bruchdehnung und der Zugfestigkeit sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu bescheinigen. Die Bestellforderung bezüglich der erhöhten Streckgrenze muss im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 als Sollwert angegeben sein.				

b) Abschnitt 2.1.4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.4 Kupplungen

Für die an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen sind Halbkupplungen der Kupplungsklasse B nach DIN EN 74-2:2022-09 zu verwenden.

Für das Anschlussstück für Vertikaldiagonale nach Anlage A, Seite 20 und die Halbkupplung 48 mit langem Mittelstück nach Anlage A, Seite 154 müssen die im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen erfüllt sein.

c) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1 Herstellung

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293:2020-07, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

Betriebe, die gelemte Gerüstbauteile nach dieser Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn für den Betrieb mindestens eine Bescheinigung C1 nach DIN 1052-10:2012-05 vorliegt.

d) Abschnitt 2.3.2 wird im Abschnitt "Kontrolle und Prüfungen des Ausgangsmaterials" wie folgt ergänzt:

- Das Anschlussstück für Vertikaldiagonale nach Anlage A, Seite 20 und die Halbkupplung 48 mit langem Mittelstück nach Anlage A, Seite 154 sind hinsichtlich Art und Umfang entsprechend den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen in Verbindung mit den Regelungen nach DIN EN 74-2:2022-09, Anhang A zu überprüfen.

e) Abschnitt 2.3.3 wird wie folgt ergänzt:

- Im Rahmen der Fremdüberwachung sind das Anschlussstück für Vertikaldiagonale nach Anlage A, Seite 20 und die Halbkupplung 48 mit langem Mittelstück nach Anlage A, Seite 154 hinsichtlich Art und Umfang entsprechend den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen in Verbindung mit den Regelungen nach DIN EN 74-2:2022-09, Anhang A zu überprüfen.

f) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Arbeits- und Schutzgerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "ProfiTech S 73 plus" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1" ¹ sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis" ², DIN 4420-1:2004-03 und die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

g) Abschnitt 3.2.2.9 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.2.9 Kupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen dürfen die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse B entsprechend DIN EN 74-2:2022-09 verwendet werden.

¹ Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 bzw. DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

² Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten "Halbkupplungen 48 mit langem Mittelstück" nach Anlage A, Seite 154 dürfen die Beanspruchbarkeiten nach Tabelle 9 verwendet werden.

h) Tabelle 9 wird neu eingefügt:

Tabelle 9: Bemessungswerte für den Widerstand der Halbkupplung 48 mit langem Mittelstück

Eigenschaft		Bemessungswert der Beanspruchbarkeit
Rutschkraft	$F_{s,Rd}$	13,6 kN
Bruchkraft	$F_{f,Rd}$	27,3 kN
Querkraft	$F_{q,Rd}$	18,2 kN
Kopfabreißkraft	$F_{p,Rd}$	27,3 kN

i) Abschnitt 3.2.2.10 wird neu eingefügt:

3.2.2.10 Querdiagonale

Für die Querdiagonale darf in eine Beanspruchbarkeit von 7,0 kN angesetzt werden.

j) Abschnitt 3.3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.3.1 Allgemeines

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "ProfiTech S 73 plus" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹ sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"², DIN 4420-1:2004-03 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung³ zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

k) Abschnitt 3.3.4 wird neu eingefügt:

3.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Gerüste mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 in Verbindung mit 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

l) Abschnitt 4.1 wird wie folgt ergänzt:

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu prüfen.

³ Die Aufbau- und Verwendungsanleitung hat den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.

ZU ANLAGE B:

m) Abschnitt B.5 wird wie folgt ergänzt:

V-Anker sind nicht an den außenliegenden Rahmenzügen anzubringen.

Bei allen Konfigurationen gemäß Anlage C mit ausgewiesenen (charakteristischen) Ankerkräften am V-Anker parallel zur Fassade größer 5,0 kN ist jeweils unterhalb der V-Anker ein Gerüstrohr mit zwei Normalkupplungen als Kopplungsrohr parallel zur Fassade einzubauen.

Bei allen Konfigurationen gemäß Anlage C mit ausgewiesenen (charakteristischen) Ankerkräften am V-Anker parallel zur Fassade größer 7,5 kN sind jeweils unterhalb der V-Anker zwei Gerüstrohre mit jeweils zwei Normalkupplungen als Kopplungsrohre parallel zur Fassade einzubauen.

Sofern V-Anker angrenzend an einen inneren Leitengang angeordnet werden müssen, ist im Aufstiegsfeld ein Kopplungsrohr unterhalb der V-Anker parallel zur Fassade einzubauen.

n) In Tabelle B.1 wird die Seitenzahl des folgenden Bauteils korrigiert:

Tabelle B.1: Bauteile der Regelausführung

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Fallstecker	155

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller